

Entwurf Vereinssatzung

Inhaltsübersicht

- § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- § 2. Zweck und Aufgaben des Vereins**
- § 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**
- § 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5. Beendigung der Mitgliedschaft**
 - 1. Grund
 - 2. Austritt
 - 3. Ausschluss
- § 6. Gliederung des Vereins**
- § 7. Die Organe des Vereins**
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der (geschäftsführende) Vorstand
 - 3. Gesamtvorstand
 - 4. Abteilungsleiter
 - 5. der Ehrenrat
- § 8. Der (geschäftsführende) Vorstand**
 - 1. Anzahl der Vorstandmitglieder
 - 2. Vertretungsberechtigung
 - 3. Beschlussfassung
 - 4. Wahl
 - 5. Aufgaben
- § 9. Der Gesamtvorstand**
 - 1. Zusammensetzung
 - 2. Aufgaben
- § 10. Abteilungsleiter**
 - 1. Wahl
 - 2. Aufgaben

§ 11. Der Ehrenrat

1. Zusammensetzung
2. Wahl
3. Aufgaben

§ 12. Mitgliederversammlung

1. Aufgaben
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Beschlussfähigkeit und -fassung

§ 13. Vergütungen für Vereinstätigkeiten

§ 14. Online Mitgliederversammlung

§ 15 Kassenprüfer

§ 16 Auflösung des Vereins

Aktuelle Fassung der Satzung v. 23.06.2022

TURNVEREIN METJENDORF 04

Satzung

Präambel

Unser Turnverein Metjendorf vereint sportbegeisterte Menschen jeden Alters. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein Metjendorf 04. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen. Er wurde am 16.10.1904 gegründet.
2. Er hat seinen Sitz in Metjendorf.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Turnverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und diesen in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - b. die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch Antrag, der schriftlich oder in geeigneter Form elektronisch gestellt wird. Für Minderjährige ist die Unterschrift/Antrag eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten zu haften.

Über den Antrag beschließt der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht Antragstellenden kein Rechtsmittel zu.

2. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. In der Mitgliederversammlung haben diese eine Stimme.
3. Mitglieder müssen Mitgliedsbeiträge entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Finanzordnung (Beitrags- und Gebührenordnung) des Vereins.
5. Erforderliche abteilungsspezifische Beiträge können zur besseren Gestaltung des Übungs- und / oder des Spielbetriebs erhoben werden. Diese Beiträge sind nur von Mitgliedern der betroffenen Abteilung zu leisten. Über die Höhe und Erhebung von

erforderlichen abteilungsspezifischen Beiträgen entscheidet der Vorstand insbesondere auf Antrag der jeweiligen Abteilung.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen und Sportangeboten in allen Abteilungen (vorbehaltlich ausreichender Kapazitäten) teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt. Mitglieder unter 14 Jahre können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Eine Kumulation des Stimmrechts ist nicht möglich.
2. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre aktuelle Kontaktdaten (insbesondere ladungsfähige Adresse, sofern vorhanden Mail und Mobilfunknummer) anzugeben.
3. Maßregeln
 - a) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Grundsätze bzw. Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand wie folgt gemäßregelt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen und
 - c. Vereinsausschluss (Regelungen hierzu s. § 5)
 - b) Der Bescheid über die Maßregeln ist dem Mitglied schriftlich zu übergeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grund

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod eines Mitglieds
- durch Austritt
- durch Ausschluss.

2. Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären.

Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. zulässig.

3. Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge der Finanzordnung (Gebührenordnungen) nicht nachkommt oder den Vereinsinteressen und Grundsätzen (s. insb. Präambel) grob zuwidergehandelt hat.

- b. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dies geschieht schriftlich oder durch den Ehrenrat.
- c. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 6. Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen und Gruppen, welche die ausschließliche Pflege ihrer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor.

Über die Einrichtung und / oder Auflösung von Abteilungen im Verein beschließt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Einrichtung und / oder von Gruppen beschließt der (geschäftsführende) Vorstand.

§ 7. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der (geschäftsführende) Vorstand
3. Gesamtvorstand
4. Abteilungsleiter
5. der Ehrenrat

§ 8. Der (geschäftsführende) Vorstand

1. Anzahl der Vorstandmitglieder

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

2. Vertretungsberechtigung

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf kollegialer Basis. Die Aufgabenverteilung erfolgt durch einen internen Beschluss des Vorstands und wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand sich selbst gibt. Die grundsätzliche und strategische Verantwortung bleibt bei allen Vorstandsmitgliedern gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Präsenz oder auf digitalem Wege erfolgen können. Diese Sitzungen werden bei Bedarf von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei eilbedürftiger Beschlussfassung sind Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich oder elektronisch) zulässig.

4. Wahl

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung einzeln jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Falls erforderlich können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gewählt werden. Eine Wiederwahl ist jeweils unbegrenzt zulässig.

5. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Beschlussfassung über eine Finanzordnung und Geschäftsordnung, ggfs. nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

§ 9. Der Gesamtvorstand

1. Zusammensetzung

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleitern und Gruppenleitern.

2. Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Sitzung des Gesamtvorstand nach Bedarf, möglichst einmal pro Quartal, ein. Die Abteilungs- bzw. Gruppenleiter berichten aus den Abteilungen/Gruppen und beraten den Vorstand zu abteilungs- bzw. gruppenspezifischen Angelegenheiten.

§ 10. Abteilungsleiter

1. Wahl

Die Abteilungsleiter/innen werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist jeweils unbegrenzt zulässig. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sollen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter/in sein.

2. Aufgaben

Der Abteilungsleiter/Die Abteilungsleiterin regelt alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des Vereins selbständig. Er/Sie kann dabei von einem Jugendobmann der Abteilung unterstützt werden. Bei Bedarf sind von den Abteilungsleitern Abteilungsversammlungen form- und fristfrei einzuberufen, von denen der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten sind. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können daran teilnehmen. Zu seiner/ihrer Unterstützung kann der/die Abteilungsleiter/in weitere Mitglieder von der Abteilungsversammlung wählen lassen.

§ 11. Der Ehrenrat

1. Zusammensetzung

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein.

2. Wahl

Sie werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig.

3. Aufgaben

Der Ehrenrat berät den Gesamt- und geschäftsführenden Vorstand und hört Mitglieder vor deren Ausschluss aus dem Verein bei Bedarf oder auf Antrag an.

Er kann angerufen werden bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die einer Schlichtung bedürfen. Der Ehrenrat kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.

§ 12. Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§ 5 Abs. 3 c.), d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleitungen f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, g) die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung (oder ihrer evtl. Rechtsnachfolgerin).

Die Tagesordnung wird im Schaukasten am Vereinsheim (optional auch in den Schaukästen der Turnhalle) sowie auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung ausgehängt. Die Tagesordnung setzt der (geschäftsführende) Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt (Jahreshauptversammlung) soll jährlich einmal zum Jahresanfang zwecks Beschlussfassung.

Den Vorsitz übernimmt ein Vorstandsmitglied, das vom geschäftsführenden Vorstand vor der Sitzung bestimmt wird.

3. Beschlussfähigkeit und -fassung

- a. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- c. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- e. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer entgeltlichen Vereinstätigkeit oder Aufwandsentschädigung trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
5. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ArbeitnehmerInnen zu beschäftigen.
6. Die für den Verein tätigen Personen haben einen nachweislichen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des Einkommensteuergesetzes für solche Vereinstätigkeiten, zu denen sie durch ein Mitglied des Vereins- oder Abteilungsvorstandes beauftragt wurden.

§ 14. Online Mitgliederversammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils

aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 - d. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 15. Kassenprüfer

1. Wahl

Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) abwechselnd auf zwei Jahre gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht zeitgleich ein Vorstandsamt ausüben.

2. Aufgaben

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Auf der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Buchführung und den Kassenbestand vorzulegen.

§ 16. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiefelstede für die Schule Metjendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.